

Anspruch genommen werden können. Diese Schwierigkeiten könnten indessen nur eine Änderung des Heimarbeitgesetzes, das die „Lohnhandwerker“ ausdrücklich ausnimmt, beseitigen.

Wer ist nun Hausgewerbetreibender?

Die Definition gibt das Gesetz über die Heimarbeit (§ 3 Abs. 2). Danach ist Hausgewerbetreibender, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet.

Der selbständige Handwerker wäre also Hausgewerbetreibender, soweit seine Arbeitsweise den in dieser Begriffsbestimmung des Heimarbeitgesetzes verankerten Voraussetzungen entspricht. Die Entscheidung, ob dies zutrifft, ist im Einzelfall durchaus nicht einfach; sie bedarf meist der eingehenden Erforschung der Betriebsverhältnisse. Ist die Eigenschaft eines Gewerbetreibenden als Hausgewerbetreibender festgestellt, so regeln sich seine weiteren Rechtsverhältnisse nach dem Heimarbeitgesetz, d. h. er untersteht den Schutzvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere hat der ihn Beschäftigende ein Entgeltbuch für ihn zu führen. Die näheren Bestimmungen des Heimarbeitgesetzes sind, da es hier nicht auf die grundsätzliche Seite der Dinge ankommt, nicht darzulegen.

Hinsichtlich der in Lieferungsgenossenschaften zusammengeschlossenen Handwerker, die, wie bereits erwähnt, in der Praxis verschiedentlich als unter das Heimarbeitgesetz fallende Gewerbetreibende angesehen wurden, hat bereits im Jahre 1936 ein Erlaß des Reichsarbeitsministers (8. Juni 1936, III b 8569/36) grundsätzlich Klarheit geschaffen. Dieser Erlaß wurde mehrfach erweitert (vgl. unten) und durch einen weiteren Erlaß vom Jahre 1938 ergänzt (10. März 1938, III b 3888/38).

Hiernach ist bei der Entscheidung der Frage, ob Personen, die im Auftrag von Lieferungsgenossenschaften arbeiten, dem Heimarbeitgesetz unterstehen, zu berücksichtigen, daß selbständige Handwerker, die überwiegend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeiten und sich zu einer Lieferungsgenossenschaft nur zu dem Sonderzweck zusammengeschlossen haben, zusätzliche Arbeit durch Beteiligung an öffentlichen Aufträgen zu erhalten, von den Bestimmungen des Heimarbeitgesetzes nicht erfaßt werden. Diese Voraussetzungen werden vielfach, wie in dem Erlaß vom 8. Juni 1936 weiter ausgeführt wurde, bei Mitgliedern von Lieferungsgenossenschaften vorliegen, die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks anerkannt sind und von ihm überwacht werden.

Ferner wurde an der gleichen Stelle verfügt, daß die Mitglieder handwerklicher Lieferungsgenossenschaften nicht in Bausch und Bogen zu Hausgewerbetreibenden erklärt werden können, sondern daß bei Stichprüfungen in Zweifelsfällen eine Entscheidung nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Mitgliedes der Lieferungsgenossenschaft getroffen werden kann.

Handelt es sich um einen selbständigen Handwerksmeister, der an sich nur unmittelbar für den Absatzmarkt zu arbeiten pflegt, so fällt er nicht unter das Heimarbeitgesetz, wenn er für seine Person zusätzliche Arbeit durch eine Lieferungsgenossenschaft erhält. Das ist jedoch dann der Fall, wenn bereits seine bisherige Tätigkeit nicht dem unmittelbaren Absatz auf dem Markte galt und sich hieran durch die Übernahme von Arbeiten für eine Lieferungsgenossenschaft nichts geändert hat oder wenn er ausschließlich für eine Lieferungsgenossenschaft arbeitet.

In späteren Erlassen wurde ergänzend bestimmt, daß diese Grundsätze sinngemäß auch dann Anwendung finden, wenn Einzelhandelsgeschäfte (III b 16 874/36, 27. Oktober 1936) oder wenn ein Fabrikbetrieb (III b 19 660/36, 30. Dezember 1936) die Auftraggeber des Handwerkers sind.

Die genannten Erlasse von 1936 hatten also zwei Personengruppen im Auge. Einmal die Handwerksmeister, die nur zusätzliche Arbeit von den Lieferungsgenossenschaften erhalten und ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache aus ihrer unmittelbaren Tätigkeit für den Absatzmarkt (Privatkundschaft) gewinnen, zum anderen die Gruppe der Handwerksmeister, die ausschließlich für die Lieferungsgenossenschaften arbeiten. Die erste Gruppe kommt für eine Betreuung nach dem HAG. naturgemäß nicht in Betracht, dagegen wird die letztere Gruppe als unter das HAG. fallend angesehen. Mit einer dritten Gruppe hatten sich die Erlasse von 1936 nicht ausdrücklich befaßt,

nämlich mit den Handwerksmeistern, die überwiegend für die Lieferungsgenossenschaften tätig sind und nur zu einem geringen Teil oder nur gelegentlich für den Absatzmarkt arbeiten. Diese dritte Gruppe wird durch den Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 10. März 1938 als ohne weiteres unter das HAG. fallend gekennzeichnet.

Auch die in dem Erlaß über die handwerklichen Lieferungsgenossenschaften getroffene Regelung ändert somit nichts an der mehrfach gekennzeichneten Rechtslage, wonach der selbständige Handwerker grundsätzlich unter bestimmten Umständen — nämlich dann, wenn er nicht mehr überwiegend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet — gewerberechtlich zum Hausgewerbetreibenden, der einem Sondergesetz untersteht, werden kann. Immerhin stellt der Erlaß aber auch klar, daß der im Auftrag einer Lieferungsgenossenschaft tätige Handwerker sich in der Regel nicht dadurch der Selbständigkeit begibt. Durch die anderen Ergänzungserlasse ist ferner klargestellt, daß eine Unterstellung unter das Heimarbeitgesetz dann nicht erfolgen kann oder jedenfalls der eingehenden Prüfung im Einzelfall bedarf, wenn der selbständige Handwerker von Einzelhandelsgeschäften oder von einem Fabrikbetrieb beschäftigt wird und diese Arbeit gegenüber seiner sonstigen Betätigung am freien Markt nur als Zusatzbeschäftigung in Erscheinung tritt. — Die dem Wesen des Betriebsführers und damit auch des Handwerkers entsprechende Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit wird also in solchen Fällen als so stark beurteilt, daß eine Schutzbedürftigkeit im Sinne des Heimarbeitgesetzes zu verneinen ist. Gerade diese beiden Erlasse sind von größter Bedeutung für Arbeitsweisen und -verhältnisse der eingangs gekennzeichneten Art im Handwerk.

Auf Grund persönlicher Inaugenscheinnahme von Betrieben der Spielwarenherstellung, vor allem solchen des Drechslerhandwerks im Erzgebirge, verfügte der Reichswirtschaftsminister, daß die Frage der Eigenschaft eines solchen Gewerbetreibenden als selbständiger Handwerker oder als Hausgewerbetreibender künftighin unter Einschaltung der beteiligten Stellen, namentlich also auch der Handwerksorganisation, in Zweifels- und Streifsfällen von dem Reichstreuhand der Arbeit bzw. dem Sondertreuhand der Heimarbeit geprüft werden muß (Erlaß vom 15. April 1937, III b 7892). Obwohl sich der Erlaß nur mit dem Drechslerhandwerk beschäftigt, sind wir doch überzeugt, daß dieser Grundsatz praktisch doch auf das gesamte Handwerk Anwendung finden muß.

II. Handwerk und Reichsversicherungsordnung

Wie allgemein bekannt ist, wird gegenwärtig die Einbeziehung des Handwerks in die gesetzliche Rentenversicherung (Angestelltenversicherung) erörtert. Solange dies nicht der Fall ist, muß die Versicherungspflicht des Handwerkers, namentlich die Invalidenversicherungspflicht, bei Arbeitsweisen der hier in Rede stehenden Art, jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Es ist eine Reihe von Umständen denkbar, die eine solche begründen können. Zweifellos aber gehört dazu in erster Linie die Eigenschaft als Hausgewerbetreibender; ist diese gegeben, so unterliegt der sonst an sich selbständige Handwerker naturgemäß auch der Invalidenversicherungspflicht. Es ist jedoch zu beachten, daß diese Pflicht unabhängig davon ist, ob eine Feststellung der Eigenschaft als Hausgewerbetreibender durch den Treuhänder der Arbeit erfolgt ist oder nicht, da sie sich weder nach dem Heimarbeitgesetz noch nach der Handwerksgesetzgebung, sondern selbständig nach einem dritten Rechtskreis, der Reichsversicherungsordnung (RVO.), bestimmt. Diese Tatsache ist zunächst von lediglich formaler Bedeutung, weil sich § 162 der RVO. dem Wesen und Inhalt nach mit der bereits angeführten Bestimmung des Heimarbeitgesetzes (§ 3 Abs. 2) deckt. Er sei im Wortlaut des leichteren Vergleichs wegen und weil auf ihn hernach noch einzugehen ist, hier nochmals angeführt:

1. Als Hausgewerbetreibende im Sinne dieses Gesetzes (RVO.) gelten die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.
2. Die im Absatz 1 Bezeichneten gelten als Hausgewerbetreibende auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.
3. Als Arbeitgeber des Hausgewerbetreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an ihn vergibt.
4. Als Auftraggeber des Hausgewerbetreibenden gilt derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung er hausgewerblich arbeitet.